

1982

Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1982

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 82	<b>Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1983)</b> ..... neu: 29-16	369
17. 3. 82	Verordnung über die Berufsausbildung zum Kartographen/zur Kartographin (Kartographen-Ausbildungsverordnung – KartAusbV) ..... neu: 800-21-1-96; 800-21-1-40	373
19. 3. 82	Neunte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz 612-4-1	381
24. 3. 82	Verordnung zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der Süßwasserfischbestände durch Fischseuchen (Fischseuchen-Schutzverordnung) ..... neu: 7831-1-41-15	382
24. 3. 82	Verordnung zum Schutz gegen die Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen und forellenartigen Fische (Forellen-Pankreasnekrose-Verordnung) ..... neu: 7831-1-41-16	385
24. 3. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Tierimpfstoff-Kostenverordnung ..... 7831-1-47-4	389
26. 3. 82	Fünfte ADNR-Änderungsverordnung ..... 9502-13-1	390
26. 3. 82	Zweite Verordnung über vorübergehende Ausnahmen von der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) (Zweite Ausnahmeverordnung zum ADNR) ..... neu: 9502-13-2-4-2; 9502-13-2-4-1	394
26. 3. 82	Verordnung zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch nach Drittländern (Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung) ..... neu: 7847-11-4-40	398
26. 3. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter, Rahm und lagerfähigen Käsesorten ..... 7847-11-4-29	399
17. 3. 82	Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ..... 1101-1	400
25. 3. 82	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen ..... 424-2-1-1	401
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13 .....	402
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	403
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	404

### Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1983)

Vom 25. März 1982

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Nach dem Stand vom 27. April 1983 werden eine Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungsstatistischen Fragen sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.

(2) Vorerhebungen bei Gebäuden sind zulässig.

(3) Probeerhebungen zum Fragenprogramm und zur Zählungs- und Aufbereitungsorganisation sowie Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse sind zulässig.

#### § 2

Die Volks- und Berufszählung erfaßt:

1. Vor- und Familiennamen, Anschrift, Telefonanschluß, Geschlecht, Geburtstag, Familienstand, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, Staatsangehörigkeit;
2. Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes);
3. Quelle des überwiegenden Lebensunterhaltes;
4. Beteiligung am Erwerbsleben, Eigenschaft als Hausfrau, Schüler, Student;

5. erlernten Beruf und Dauer der praktischen Berufsausbildung, höchsten Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen, höchsten Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule sowie Hauptfachrichtung des letzten Abschlusses;
6. bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten Namen und Anschrift der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;
7. bei Erwerbstätigen Geschäftszweig des Betriebes, Stellung im Beruf, ausgeübte Tätigkeit, Arbeitszeit, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeit;
8. im Anstaltsbereich die Eigenschaft als Insasse oder die Zugehörigkeit zum Personal oder zum Kreis der Angehörigen des Personals.

### § 3

(1) Die gebäudestatistischen Fragen erfassen bei Gebäuden mit Wohnraum und bei ständig bewohnten Unterkünften Anschrift, Art und Baujahr sowie den Eigentümer oder an seiner Stelle den Nießbrauchberechtigten oder denjenigen, der Anspruch auf Überweisung oder auf Einräumung oder Übertragung eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs hat.

(2) Die wohnungsstatistischen Fragen erfassen:

1. Art, Größe, Ausstattung und Verwendungszweck, Art der Beheizung und der Heizenergie sowie Bezugsjahr der Wohnung, Wohnverhältnis, Förderung der Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus sowie Zahl und Nutzung der Räume;
2. bei vermieteten Wohnungen außerdem die Höhe der monatlichen Miete;
3. bei leerstehenden Wohnungen außerdem die Dauer des Leerstehens.

### § 4

Die Arbeitsstättenzählung erfaßt:

1. bei allen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen
  - a) Namen, Bezeichnung, Anschrift, Telefonanschluß und Zahl der Sprechstellen, Art der Niederlassung, Art der ausgeübten Tätigkeit oder Art des Aufgabengebietes der Arbeitsstätte und des Unternehmens, Eröffnungsjahr, Angaben über Neuerrichtung oder Standortverlagerung, Träger der Arbeitsstätte bei Anstalten, Einrichtungen von Behörden oder der Sozialversicherung sowie von Kirchen, Verbänden oder sonstigen Organisationen,
  - b) Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht, Stellung im Betrieb, Zahl der Teilzeitbeschäftigten sowie Zahl der ausländischen Arbeitnehmer nach Geschlecht,
  - c) Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;

2. bei Hauptniederlassungen und einzigen Niederlassungen außerdem
  - a) Eintragung des Unternehmens in die Handwerksrolle,
  - b) Rechtsform des Unternehmens;
3. bei Hauptniederlassungen zusätzlich zu den Angaben nach den Nummern 1 und 2 für jede Zweigniederlassung
  - a) Namen, Bezeichnung, Anschrift, Art der ausgeübten Tätigkeit oder des Aufgabengebietes,
  - b) Zahl der tätigen Personen,
  - c) Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres.

### § 5

(1) Auskunftspflichtig sind

1. bei der Volks- und Berufszählung:
 

alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder; für Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen, auch die Leiter dieser Einrichtungen, soweit Umstände, die in der Person des Auskunftspflichtigen liegen, dies erforderlich machen;
2. bei den gebäudestatistischen Fragen:
 

die in § 3 Abs. 1 genannten Personen, deren Vertreter oder Gebäudeverwalter;
3. bei den wohnungsstatistischen Fragen:
 

die Wohnungsinhaber oder deren Vertreter sowie die nach den Nummern 1 und 2 Auskunftspflichtigen;
4. bei der Arbeitsstättenzählung:
 

die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 6

(1) Zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1983 können ehrenamtliche Zähler bestellt werden.

(2) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet. Befreit ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Zähler sind berechtigt und verpflichtet, Eintragungen selbst vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks der Zählung erforderlich ist und die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

### § 7

(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Erhebungsstellen für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden.

## § 8

Die für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden teilen den Erhebungsstellen auf Anforderung Namen und Anschrift der Eigentümer der nach § 3 Abs. 1 zu erfassenden Bauwerke mit.

## § 9

(1) Angaben der Volkszählung nach § 2 Nr. 1 und 2 können mit den Melderegistern verglichen und zu deren Berichtigung verwendet werden. Aus diesen Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen den einzelnen Auskunftspflichtigen verwendet werden.

(2) Einzelangaben ohne Namen über die nach den §§ 2 bis 4 erfaßten Tatbestände dürfen nach § 11 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übermittelt werden, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c und § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände gilt Satz 1 auch für die Übermittlung an die von den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden bestimmten Behörden, sonstigen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, soweit die Übermittlung zur Durchführung der von den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für Zwecke der Regionalplanung, des Vermessungswesens, der gemeindlichen Planung und des Umweltschutzes dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden die erforderlichen Einzelangaben ohne Namen über die nach den §§ 2 bis 4 mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c und § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände der Auskunftspflichtigen ihres Zuständigkeitsbereiches von den Statistischen Ämtern der Länder übermittelt werden. Für eigene statistische Aufbereitungen können den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben über die nach den §§ 2 bis 4 erfaßten Tatbestände von den Statistischen Landesämtern zur Verfügung gestellt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für wissenschaftliche Zwecke dürfen die erforderlichen Einzelangaben ohne Namen und Anschrift über die nach den §§ 2 bis 4 mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c und § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände von den Statistischen Ämtern des

Bundes und der Länder an Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete übermittelt werden.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 übermittelten Einzelangaben dürfen von den Empfängern nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden.

(6) Einzelangaben in statistischen Ergebnissen über die nach § 2 Nr. 1 erfaßten Angaben zur rechtlichen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, gegliedert nach Altersgruppen und Geschlecht, über die nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b erfaßten Tatbestände, gegliedert nach Art der ausgeübten Tätigkeit der Arbeitsstätten und Unternehmen, sowie über die nach § 4 Nr. 3 Buchstabe b erfaßten Tatbestände dürfen von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder veröffentlicht werden.

(7) § 11 des Bundesstatistikgesetzes gilt auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden.

(8) Die Statistischen Landesämter leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke zu, wenn und soweit sie diese nicht selbst durchführen.

## § 10

(1) Zur Vorbereitung der Volkszählung 1983 können im Jahr 1982 bis zu drei Probeerhebungen unter Einbeziehung aller Erhebungsteile durchgeführt werden.

(2) Die Probeerhebungen erfolgen in ausgewählten Erhebungsbereichen, die so abzugrenzen sind, daß höchstens 25 000 Haushalte und höchstens 5 000 Arbeitsstätten jeweils in die Erhebungen einbezogen werden.

(3) Die Probeerhebungen können erfassen:

1. in § 2 genannte Tatbestände bei den Haushalten und Personen;
2. in § 3 Abs. 1 genannte Tatbestände bei den Bauwerken;
3. in § 3 Abs. 2 genannte Tatbestände bei den Wohnungen;
4. in § 4 genannte Tatbestände bei den Arbeitsstätten und Unternehmen.

(4) Befragt werden bei den Probeerhebungen:

1. zur Volks- und Berufszählung die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen;
2. zu den gebäudestatistischen Fragen die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen;
3. zu den wohnungsstatistischen Fragen die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personen;
4. zur Arbeitsstättenzählung die in § 5 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen.

(5) Die Erteilung der Auskünfte bei den Probeerhebungen ist freiwillig. Die Auskünfte dürfen nur für den in Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden.

## § 11

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegt werden, eine Finanzaufweisung in Höhe von 2,50 Deutsche Mark je Einwohner. Maßgebend ist die Wohnbevölkerung, die das Statistische Bundesamt für den 27. April 1983 feststellt. Die Finanzaufweisung ist in drei gleichen Teilbeträgen am 1. Juli 1983, 1. Juli 1984 und 1. Juli 1985 zu zahlen.

## § 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. März 1982

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Baum

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer

---

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Kartographen/zur Kartographin  
(Kartographen-Ausbildungsverordnung – KartAusbV) \*)**

Vom 17. März 1982

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin wird staatlich anerkannt. Er ist Ausbildungsberuf der gewerblichen Wirtschaft. Soweit die Ausbildung im öffentlichen Dienst stattfindet, ist er Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes.

§ 2

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes;
2. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz, Arbeitshygiene und rationelle Energieverwendung;
3. Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Arbeitsmittel, Maschinen und Einrichtungen;
4. Anwenden kartenkundlichen Basiswissens;
5. Zeichnen, Kolorieren, Gravieren, Montieren und Retuschieren von Kartenelementen;
6. Arbeiten nach Arbeitsanweisungen;
7. Entwerfen, Generalisieren und Gestalten von Kartenelementen;
8. Fortführen von Karten;
9. Anwenden von Vervielfältigungstechniken;
10. Anwenden rechnergestützter Verfahren;
11. Erstellen von Originalen mehrfarbiger Karten.

§ 4

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstands ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr und die unter Nummer 4 Buchstabe k bis o, Nr. 5 Buchstabe m, Nr. 6, 7 Buchstabe a bis e, Nr. 8 Buchstabe a bis e und Nr. 9 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

\*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 20 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Anfertigen einer einfarbigen Strichzeichnung (Hochzeichnung) großen Maßstabes auf transparentem Zeichenträger einschließlich Kartenschrift (drei bis fünf Namen verschiedener Schriftarten und Schriftgrade) als Reinzeichnung.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz, Arbeitshygiene und rationelle Energieverwendung;
2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften;
3. kartenkundliches Basiswissen;
4. kartographische Zeichentechnik;
5. kartographische Gestaltungsmittel;
6. Zeichenmaterialien und Zeichengeräte;
7. Maßstabs-, Flächen-, Nutzen- und Formatberechnungen;
8. Kartenbestandteile.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 8

### Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 40 Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Ausführen einer farbgetrennten Zeichnung einschließlich Kartenschrift auf transparentem Zeichenträger oder einer Schichtgravur auf Folie oder Glas eines Ausschnittes einer topographischen Karte (1 : 25 000 oder 1 : 50 000) nach Vorlage;
2. Zeichnen und farbiges Ausgestalten einer physischen oder thematischen Darstellung aus der kleinmaßstäbigen Kartographie nach gegebenen Unterlagen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Kartenkunde, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Kartentechnik:
    - aa) Zeichen-, Gravur- und Montagetechnik,

- bb) Schriften und Schrifttechnik,
- cc) Arbeitsabläufe der Kartenoriginalerstellung;
- b) Grundzüge rechnergestützter Zeichenverfahren;
- c) Grundzüge reprotechnischer Verfahren, des Kartendrucks und der Weiterverarbeitung;
- d) Geräte und Materialien der Kartenherstellung;
- e) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz, Arbeitshygiene und rationelle Energieverwendung.

2. Im Prüfungsfach Kartenkunde:

- a) kartenkundliches Basiswissen;
- b) kartographische Arbeitsanweisungen, insbesondere Musterblätter;
- c) Grundzüge kartographischer Gestaltung und Generalisierung;
- d) Grundzüge der Kartometrie;
- e) geodätische Grundlagen und ihr Zusammenhang mit der Kartographie;
- f) kartenverwandte Darstellungen.

3. Im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Flächenberechnungen, Inhaltsberechnungen geometrischer Körper;
- b) Format-, Nutzen- und Materialverbrauchsberechnungen;
- c) Maßstabs- und Neigungsberechnungen;
- d) Gradumrechnungen und einfache Koordinatenberechnungen.

4. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Im Prüfungsfach Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Kartenkunde                  | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der

Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

**§ 9**

**Übergangsregelung**

(1) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 sind auf alle nach Inkrafttreten dieser Verordnung stattfindenden Zwischen- und Abschlußprüfungen anzuwenden.

**§ 10**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kartographen vom 25. Februar 1975 (BGBl. I S. 629) vorbehaltlich des § 9 außer Kraft.

Bonn, den 17. März 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

Der Bundesminister des Innern  
Baum

**Anlage**  
 (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan  
 für die Berufsausbildung zum Kartographen/zur Kartographin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 1)	a) Art, Rechtsform, organisatorischen Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) die für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände nennen c) die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Verhalten am Arbeitsplatz, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beschreiben und beachten d) die Ausbildungsordnung, den Berufsausbildungsvertrag, den betrieblichen Ausbildungsplan und den Tarifvertrag beschreiben und die den Auszubildenden betreffenden Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes nennen e) Sozialversicherungsträger nennen f) Bedeutung der Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für den Arbeitnehmer erläutern	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz, Arbeitshygiene und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 2)	a) die wesentlichen Bestimmungen der gesetzlichen und betrieblichen Arbeitsschutzvorschriften im jeweiligen Tätigkeitsbereich nennen und einhalten b) Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und die wesentlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung im jeweiligen Tätigkeitsbereich nennen und beachten c) unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten, berufstypische Unfallquellen und -situationen nennen d) über richtige Verhaltensweisen bei Unfällen berichten, Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten e) Gefahren, die von Chemikalien, Gasen und leicht entzündbaren Stoffen ausgehen, im jeweiligen Tätigkeitsbereich vermeiden und einschlägige Vorschriften des Gewerbeaufsichtsamtes beachten f) die vom elektrischen Strom ausgehenden Gefahren beschreiben und im jeweiligen Tätigkeitsbereich vermeiden g) die wesentlichen Vorschriften zur Feuerverhütung und Brandschutzeinrichtungen nennen und im jeweiligen Tätigkeitsbereich beachten			



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>h) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastigung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen und im jeweiligen Tätigkeitsbereich beachten</p> <p>i) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</p>			
3	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Arbeitsmittel, Maschinen und Einrichtungen (§ 3 Nr. 3)	<p>a) funktionale Ordnung der Arbeitsplätze beschreiben und ihre Notwendigkeit begründen</p> <p>b) Zeichenmaterialien, Zeichengeräte, Gravurmaterialien und Gravurgeräte beschreiben</p> <p>c) Geräte, Maschinen und Einrichtungen energiesparend einsetzen, handhaben und mit entsprechenden Mitteln pflegen und warten</p> <p>d) Werk- und Hilfsstoffe sachgemäß lagern und einsetzen</p>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
4	Anwenden kartenkundlichen Basiswissens (§ 3 Nr. 4)	<p>a) Form des Erdkörpers und seine unterschiedlichen mathematischen Hilfskörper beschreiben</p> <p>b) Aufbau des Lage- und Höhenfestpunktfeldes beschreiben</p> <p>c) topographische und photogrammetrische Aufnahmeverfahren nennen</p> <p>d) charakteristische Merkmale der Karten als graphische Informationsträger, Kommunikationsmittel, Planungs- und Dokumentationsgrundlagen aufzeigen</p> <p>e) typische Produkte der behördlichen Kartographie, insbesondere topographische Landeskartenwerke, beschreiben</p> <p>f) typische Produkte der gewerblichen Kartographie, insbesondere chorographische und thematische Karten, beschreiben</p> <p>g) Maßstabs- und Flächenberechnungen, Nutzen- und Formatberechnungen, Gradumrechnungen und einfache Koordinatenberechnungen ausführen</p> <p>h) Karten lesen</p> <p>i) die Bedeutung der Rechtschreibung für die Kartenschrift aufzeigen</p>	10		
		<p>k) Zusammenhänge zwischen behördlicher und gewerblicher Kartographie aufzeigen</p> <p>l) geschichtliche Entwicklungsschwerpunkte der Kartographie nennen und ihre Einflüsse auf gegenwärtige Kartentechniken aufzeigen</p> <p>m) den urheberrechtlichen Schutz von Karten erläutern</p>		3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		n) Kriterien für Blattformate und -schnitte erläutern und festlegen o) auf Karten Messungen ausführen			
5	Zeichnen, Kolorieren, Gravieren, Montieren und Retuschieren von Kartenelementen (§ 3 Nr. 5)	a) mit Bleistift und Tusche auf verschiedenen Zeichenträgern kartographisch zeichnen b) Hilfs- und Übertragungsnetze manuell anwenden	8		
		c) die Grundzüge der Farbenlehre erläutern d) mit Farbstiften und Aquarellfarben kolorieren	6		
		e) Kartenschriften in unterschiedlichen Schriftarten und -größen zeichnen	8		
		f) Kartenelemente, insbesondere Situation, Gewässer, Höhenlinien und Kartensignaturen, auf verschiedenen Materialien zeichnen	14		
		g) Kartenelemente, insbesondere Situation, Gewässer, Höhenlinien, Kartensignaturen, auf verschiedenen Materialien gravieren h) Kartenschriften und Kartensignaturen positionieren und montieren i) Abreibeverfahren und andere mechanische Übertragungsverfahren anwenden k) auf verschiedenen Zeichen- oder Gravurträgern retuschieren l) Kartenteile zu neuen Karten zusammensetzen		16	
		m) Flächendecker in verschiedenen Verfahren herstellen		3	
6	Arbeiten nach Arbeitsanweisungen (§ 3 Nr. 6)	a) Inhalte von Zeichenanweisungen und Musterblättern aufzeigen und ihre Bedeutung für die Herstellung und Fortführung von Kartenwerken erläutern b) Inhalte von Zeichenanweisungen und Musterblättern in die Kartenpraxis umsetzen		3	
7	Entwerfen, Generalisieren und Gestalten von Kartenelementen (§ 3 Nr. 7)	a) typische Geländeformen nennen und ihre Entstehung erklären b) Möglichkeiten zur Interpretation von Luft- und Satellitenbildern nennen c) geographisches Grundwissen in der Kartographie anwenden und Karten interpretieren		7	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) die Aufgabe von Kartennetzentwürfen erläutern, wichtige Kartennetzentwürfe nennen und nach ihren Eigenschaften unterscheiden e) Quellenmaterial beurteilen, auswerten und in eine neue Kartendarstellung umsetzen			
		f) die kartographischen Gestaltungsmittel Punkt, Linie, Fläche, Farbe, Signatur und Schrift nach ihren Merkmalen unterscheiden und einsetzen	6		
		g) gebräuchliche Geländedarstellungen anwenden, insbesondere Höhenlinien und Höhenschichten entwerfen und generalisieren, sowie manuell schummern		8	
		h) Geländeschnitte konstruieren i) kartenverwandte Darstellungen erklären		2	
		k) Grundsätze der kartographischen Generalisierung aufzeigen und bei der Zeichnung topographischer, chorographischer und thematischer Karten anwenden l) einfache Kartenschriftentwürfe erstellen m) Legenden und Farbskalen zusammenstellen n) Grundzüge eines Layouts unter Berücksichtigung kartographischer Besonderheiten aufzeigen o) die Bedeutung der Kartengraphik für die Lesbarkeit der Karte aufzeigen			17
8	Fortführen von Karten (§ 3 Nr. 8)	a) Notwendigkeit der Kartenfortführung begründen b) Quellenmaterialien zur Kartenfortführung aufzeigen c) Veränderungen ermitteln und in einer Vorlage zusammenfassen d) Veränderungen aus Vorlagen in Kartenoriginale übernehmen e) Zusammenwirken kartographischer und repro-technischer Verfahren bei der Fortführung aufzeigen und Arbeitsabläufe festlegen		4	
9	Anwenden von Vervielfältigungstechniken (§ 3 Nr. 9)	a) den Aufbau von Lichtpaus-, Kopiergeräten und Reproduktionskameras erklären und Einsatzmöglichkeiten aufzeigen b) fotografische und kopiertechnische Materialien beschreiben und den entsprechenden Anwendungsgebieten zuordnen		6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) reprototechnische Verfahren als Hilfsmittel bei der Kartenherstellung einsetzen</li> <li>d) den Kartendruck und die Weiterverarbeitung erklären</li> </ul>			
10	Anwenden rechnergestützter Verfahren (§ 3 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anwendungsmöglichkeiten der Datenverarbeitung bei der Kartenherstellung aufzeigen</li> <li>b) Auswirkungen der Automatisierung auf Arbeitsinhalte und Arbeitsabläufe in der Kartographie aufzeigen</li> <li>c) einen Arbeitsablauf zur rechnergestützten Herstellung einer Karte beschreiben</li> <li>d) die rechnergestützte Herstellung eines Kartenoriginals kartentechnisch vorbereiten</li> <li>e) kartographische Erzeugnisse, die mit Hilfe rechnergestützter Verfahren hergestellt werden, nach kartographischen Qualitätsansprüchen beurteilen</li> </ul>			4
11	Erstellen von Originalen mehrfarbiger Karten (§ 3 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Arbeitsschritte zur Herstellung der Originale einer mehrfarbigen Karte unter Einbeziehung reprototechnischer Hilfsmittel nennen</li> <li>b) den kartographischen und reproduktionstechnischen Arbeitsablauf für eine mehrfarbige Karte erstellen</li> <li>c) für eine mehrfarbige Karte den Entwurf erarbeiten und die Kartenoriginale herstellen</li> </ul>			26
		d) Korrekturen im Original nach Vorlage ausführen			5

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz**

**Vom 19. März 1982**

Auf Grund des § 2 des Zuckersteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

2. In Absatz 4 Nr. 8 werden nach den Worten „nach der Zusätzlichen Vorschrift“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und nach den Worten „in der Zusätzlichen Vorschrift“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

**Artikel 1**

§ 3 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2205), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe g wird nach den Worten „der Zusätzlichen Vorschrift“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 19. März 1982

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

---

**Verordnung  
zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der Süßwasserfischbestände durch Fischseuchen  
(Fischseuchen-Schutzverordnung)**

**Vom 24. März 1982**

Auf Grund des § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Nr. 1, 3 bis 7 und § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Schutzmaßregeln**

**§ 1**

**Erfassung von Anlagen**

(1) Wer eine Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen betreibt, hat dies bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine solche Anlage oder Einrichtung betreibt, hat dies innerhalb von sechs Monaten der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dabei sind mindestens folgende Angaben über die Anlage oder Einrichtung zu machen:

1. Bezeichnung
2. Name und Anschrift des Betreibers
3. Lage und Größe
4. gehaltene Fischarten
5. Betriebsart
6. Wasserversorgung.

(2) Die zuständige Behörde erfaßt die in ihrem Gebiet vorhandenen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 und legt hierüber ein Verzeichnis an.

**§ 2**

**Führung von Nachweisen**

(1) Der Betreiber einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen und der Bewirtschafter eines fischereilich nutzbaren Gewässers haben über das Einbringen und die Abgabe lebender Süßwasserfische, getrennt nach Eiern, Sperma, Satzfishen und anderen Fischen, Nachweise zu führen. Aus diesen Nachweisen müssen für jede Lieferung folgende Angaben zu entnehmen sein:

1. Name und Anschrift des Betreibers oder des Bewirtschafters, von dem Süßwasserfische übernommen oder an den Süßwasserfische abgegeben werden,
2. Ort und Tag der Übernahme oder Abgabe,
3. Art und Menge sowie Altersklasse.

(2) Die Nachweise sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Ver-

langen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Lieferung erfolgt ist.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 für Speisefischhälterungen zulassen, wenn sichergestellt ist, daß Fische nicht zum Besatz von Fischgewässern abgegeben werden.

**§ 3**

**Transport**

(1) Süßwasserfische dürfen nur in Fahrzeugen oder Behältnissen transportiert werden, die

1. wasserdicht und während des Transports so verschlossen sind, daß Wasser nicht mehr als unvermeidlich auslaufen kann,
2. leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

Das beim Transport benutzte Wasser soll frei von Krankheitserregern sein.

(2) Während des Transports darf Wasser aus den Fahrzeugen oder Behältnissen nur an den von der zuständigen Behörde dafür bestimmten Plätzen gewechselt werden.

(3) Fahrzeuge oder Behältnisse, in denen Süßwasserfische transportiert worden sind, sind spätestens vor erneuter Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Geräte, die zum Fang, Verladen, Entladen oder Umladen verwendet werden, mit Ausnahme großer Fanggeräte der Fluß- und Seenfischerei, sind nach der Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Anfallende Flüssigkeiten dürfen nicht unmittelbar in Gewässer eingeleitet werden.

**§ 4**

**Unschädlichmachen von Abfällen**

Abfälle tierischer Herkunft einschließlich aussortierter Eier und verendeter Fische aus Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen sind so zu behandeln, daß Seuchenerreger durch sie nicht verschleppt werden können.

**Abschnitt 2**

**Schutzmaßregeln für Fischzuchtanlagen**

**§ 5**

**Untersuchung**

Der Betreiber einer Anlage oder Einrichtung, in der Süßwasserfische gezüchtet, erbrütet oder vermehrt oder aus der Eier, Sperma oder Satzfishen abgegeben

werden (Fischzuchtanlage), hat seinen Fischbestand mindestens einmal jährlich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde amtstierärztlich, tierärztlich oder fischereibiologisch klinisch, virologisch und serologisch untersuchen zu lassen; für die virologische und die serologische Untersuchung sowie die Probenahme gilt die Anlage.

### § 6

#### Desinfektion

In Fischzuchtanlagen sind

1. Bruthäuser mindestens vor und nach jeder Erbrütungsperiode,
2. Einrichtungen zur Haltung von Fischen und Teile solcher Einrichtungen nach jedem Abfischen und
3. die in Bruthäusern und bei der Haltung von Fischen benutzten Geräte nach jeder Benutzung

zu reinigen und zu desinfizieren. Bruthäuser dürfen nur mit Schutzkleidung, desinfizierten Händen und desinfiziertem Schuhzeug betreten werden. Teiche sollen nach jedem Abfischen abgelassen und desinfiziert werden.

### Abschnitt 3

#### Schutzmaßnahmen für Hälterungs- und Verarbeitungsanlagen

### § 7

(1) In Anlagen oder Einrichtungen, in denen Süßwasserfische gehältert, und in Betrieben, in denen sie gewerbsmäßig verarbeitet werden, sind Behälter und sonstige Gegenstände, die mit Fischen in Berührung kommen, in regelmäßigen Abständen zu reinigen und zu desinfizieren. Anfallende Flüssigkeiten dürfen nicht unmittelbar in Gewässer eingeleitet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

### Abschnitt 4

#### Ordnungswidrigkeiten

### § 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 den Betrieb einer Anlage oder Einrichtung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nachweise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht vorlegt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Nachweise nicht aufbewahrt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Wasser an einem nicht dafür bestimmten Platz wechselt,
5. einer Vorschrift des § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 oder des § 6 Satz 1 über die Reinigung und Desinfektion zuwiderhandelt,
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 7 Abs. 1 Satz 2 Flüssigkeiten in Gewässer einleitet,
7. entgegen § 4 Abfälle tierischer Herkunft nicht vorschriftsgemäß behandelt.

### Abschnitt 5

#### Schlußvorschriften

### § 9

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982, § 5 jedoch erst am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 24. März 1982

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Anlage**  
(zu § 5)

- 1 Probenahme
    - 1.1 Proben sind je nach Fischart, -alter und -herkunft gesondert zu entnehmen, bei oberflächenwasser-abhängigen Anlagen auch aus den verschiedenen Wasserzuflüssen.
    - 1.2 Zum Erregernachweis sind in erster Linie klinisch krank erscheinende Fische zu entnehmen; auch getötete oder verendete Fische können, allerdings nur kurzfristig nach Eintritt des Todes, zur Untersuchung verwendet werden.
    - 1.3 Bei Laichfischen kann sich die Probenahme auf Faeces und Geschlechtsprodukte beschränken, wenn die zuständige Behörde nichts anderes anordnet.
  - 2 Probenvolumen
    - 2.1 Die zu untersuchende Probe sollte bei Brütlingen aus mindestens 30, bei Fischen über 5 cm Länge aus mindestens 10 Fischen bestehen.
    - 2.2 Für serologische Untersuchungen werden 20 Einzel-Blutproben von mindestens 1 ml benötigt.
  - 3 Einsendung
    - 3.1 Die Fische sind lebend in geeigneten Transportbehältnissen auf dem schnellsten Wege zur Untersuchungsstelle zu transportieren.
    - 3.2 Tote Fische sowie Faeces oder Geschlechtsprodukte sind der Untersuchungsstelle gekühlt zuzuleiten.
    - 3.3 Blutproben sind unmittelbar nach Entnahme als Serum oder als Vollblut einzusenden.
    - 3.4 Die Proben sollen nicht eingefroren werden.
    - 3.5 Der Einsendetermin soll mit der Untersuchungsstelle abgesprochen sein.
  - 4 Untersuchungsverfahren

Die Untersuchungen sind als Virus- oder Antigen-nachweis und, soweit die Größe der Fische eine Blutentnahme erlaubt, als Antikörpernachweis durchzuführen.

    - 4.1 Für den Virusnachweis mit Erregeranzüchtung können bei Fischen über 5 cm Länge die Organe von bis zu 5 Fischen (insbesondere Niere, Milz, Pylorusregion) zusammen bearbeitet werden.
    - 4.2 Brütlinge können zu je 5 Exemplaren zusammen bearbeitet werden.
    - 4.3 Bei Faeces oder Geschlechtsprodukten können die Proben von 5 Fischen zusammen bearbeitet werden.
    - 4.4 Für den Antikörpernachweis ist der Serum-Neutralisationstest, der Plaquereduktionstest oder ein anderes geeignetes Nachweisverfahren anzuwenden.
-



**Verordnung  
zum Schutz gegen die Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen und forellenartigen Fische  
(Forellen-Pankreasnekrose-Verordnung)**

**Vom 24. März 1982**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 1 und des § 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Nr. 7, § 18 Satz 1, § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1, 2 und 5, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 1, §§ 23, 24 Abs. 1, §§ 26, 27 Abs. 1 und 2 und § 29 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

c) pathologisch-anatomischen

Untersuchung den Ausbruch der Infektiösen Pankreasnekrose befürchten läßt.

Für die virologische und die serologische Untersuchung sowie die Probenahme gilt die Anlage zu § 5 der Fischseuchen-Schutzverordnung vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 382).

**Abschnitt 1**

**Begriffsbestimmungen und Anzeigepflicht**

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Forellen:

Forellen und forellenartige Fische in allen Entwicklungsstadien einschließlich der Eier und des Spermas;

2. Forellenzuchtanlage:

Eine Anlage oder Einrichtung, in der Forellen gezüchtet, erbrütet oder vermehrt oder aus der Eier, Sperma oder Satzische abgegeben werden.

(2) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Infektiöse Pankreasnekrose, wenn diese durch

- a) virologische Untersuchungsverfahren (Virus- oder Antigennachweis) oder
- b) klinische oder pathologisch-histologische und serologische Untersuchungsverfahren (Antikörpernachweis)

festgestellt worden ist;

2. Verdacht auf Infektiöse Pankreasnekrose, wenn das Ergebnis der

- a) serologischen,
- b) klinischen oder

**§ 2**

**Anzeigepflicht**

Die Infektiöse Pankreasnekrose unterliegt der Anzeigepflicht nach § 9 des Tierseuchengesetzes.

**Abschnitt 2**

**Schutzmaßregeln für Forellenzuchtanlagen**

**Unterabschnitt 1**

**Allgemeine Schutzmaßregeln**

**§ 3**

**Desinfektion**

In Forellenzuchtanlagen sind

- 1. frisch befruchtete Eier und Augenpunkteier von Forellen zu desinfizieren,
- 2. Maschinen und Geräte, die im Umgang mit Eiern von Forellen verwendet wurden, unverzüglich nach Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren.

**§ 4**

**Impfverbot**

Impfungen gegen die Infektiöse Pankreasnekrose und Heilversuche an Forellen in Forellenzuchtanlagen sind verboten. Die zuständige Behörde kann

1. Ausnahmen für wissenschaftliche Versuche zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,
2. im Einzelfall Impfungen gegen die Seuche anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

#### § 5

##### Amtstierärztliche Untersuchung

Die zuständige Behörde kann zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr und während deren Dauer in einem bestimmten Gebiet die amtstierärztliche Untersuchung von Süßwasserfischbeständen auf infektiöse Pankreasnekrose anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

#### Unterabschnitt 2

##### Besondere Schutzmaßnahmen vor amtlicher Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts

#### § 6

Wenn in einer Forellenzuchtanlage die infektiöse Pankreasnekrose ausbricht oder sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch dieser Seuche befürchten lassen, so gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Forellen und von ihnen stammende Teile und Erzeugnisse sowie Futter, Teichschlamm und sonstige Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Fischen in Berührung gekommen sind, dürfen nicht aus der Anlage entfernt werden.
2. Verendete und getötete Fische sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß andere Fische mit ihnen nicht in Berührung kommen.

#### Unterabschnitt 3

##### Besondere Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts

#### § 7

##### Sperrbezirk

(1) Ist der Ausbruch der infektiösen Pankreasnekrose amtlich festgestellt, so unterliegt die Forellenzuchtanlage nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperrbezirk:

1. Alle Fische sind so zu halten, daß sie aus den für sie bestimmten Räumlichkeiten nicht entweichen können und nicht mit anderen für die Seuche empfänglichen Fischen außerhalb dieser Räumlichkeiten in Berührung kommen.
2. Süßwasserfische dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in die Forellenzuchtanlage gebracht oder aus ihr entfernt werden.
3. Es ist verboten, aus der Forellenzuchtanlage lebende oder tote Fische abschwimmen oder abtreiben zu lassen.

4. Verendete Fische sowie Eier und Sperma von kranken oder verdächtigen Fischen sind unverzüglich zu desinfizieren oder nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen, soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden.
5. Futter, von dem anzunehmen ist, daß es den Erreger der infektiösen Pankreasnekrose enthält, ist unschädlich zu beseitigen oder einem Behandlungsverfahren zu unterwerfen, durch das der Erreger abgetötet wird.
6. Behälter, Gerätschaften, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Fischen in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Erreger der infektiösen Pankreasnekrose enthalten, sind zu reinigen und zu desinfizieren; anfallender Teichschlamm ist zu desinfizieren.
7. Die Forellenzuchtanlage darf nur vom Betreiber, von seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung und Wartung der Fische betrauten Personen, von Tierärzten und Personen im amtlichen Auftrag betreten werden. Vor Verlassen der Anlage haben diese Personen Schuhwerk, Oberbekleidung und Hände zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach Absatz 1 auf Teile der Forellenzuchtanlage beschränken, wenn dadurch eine Weiterverbreitung der infektiösen Pankreasnekrose nicht zu befürchten ist.

(3) Ist der Verdacht des Ausbruchs der Seuche amtlich festgestellt worden, so kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach Absatz 1 anordnen.

(4) Ist in einer Forellenzuchtanlage der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der infektiösen Pankreasnekrose amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Tötung der seuchenkranken oder verdächtigen Fische sowie die unschädliche Beseitigung der aus der Anlage stammenden Eier und des Spermas anordnen.

#### § 8

##### Sperrbezirk

(1) Ist der Ausbruch der infektiösen Pankreasnekrose in einer Forellenzuchtanlage, die innerhalb eines Gewässersystems mit anderen Süßwasserfischbeständen verbunden ist, amtlich festgestellt, so erklärt die zuständige Behörde das Gewässersystem unter Berücksichtigung der geographischen und fischereilichen Verhältnisse zum Sperrbezirk.

(2) Aus dem Sperrbezirk dürfen Eier und Satzische zur Zucht oder zum Einsatz in anderen Forellenzuchtanlagen oder fischereilich nutzbaren Gewässern nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann die amtstierärztliche Untersuchung der Süßwasserfischbestände innerhalb des Sperrbezirks anordnen. Sie kann ferner das Abfischen von Fischgewässern anordnen und den frühesten Zeitpunkt für die Einbringung von Neubesatz bestimmen, soweit dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

#### Unterabschnitt 4

##### Besondere Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht

###### § 9

(1) Sind Forellen aus einer verseuchten oder seuchenverdächtigen Forellenzuchtanlage innerhalb der letzten vier Wochen vor Ausbruch der infektiösen Pankreasnekrose in einen anderen Fischbestand verbracht worden oder haben für die Seuche empfängliche Fische eines anderen Bestandes sonst Berührung mit an der Seuche erkrankten Fischen gehabt, so ist der andere Fischbestand für die Dauer von vier Wochen unter behördliche Beobachtung zu stellen. Die Abgabe von Süßwasserfischen aus diesem Bestand bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde kann die amtstierärztliche Untersuchung des Bestandes anordnen; sie kann auch die Tötung der ansteckungsverdächtigen Fische des Bestandes sowie die unschädliche Beseitigung der Eier und des Spermas anordnen.

(2) Die zuständige Behörde kann die amtstierärztliche Untersuchung von Fischbeständen anordnen, aus denen innerhalb der letzten vier Wochen empfängliche Fische oder Eier in die verseuchte Forellenzuchtanlage verbracht worden sind.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Anordnungen nach Absatz 1 und 2 auf Teile des Bestandes beschränken, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

#### Unterabschnitt 5

##### Schlußdesinfektion

###### § 10

(1) Nach Entfernung der seuchenkranken und verdächtigen Forellen sind unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes

1. die Einrichtungen der Forellenzuchtanlage, insbesondere ablaßbare Teiche, Kanäle, Gehege, Behälter, Rinnen, Bruthäuser sowie Gegenstände jeder Art, insbesondere Brutapparate, Eiersortiermaschinen oder sonstige Geräte, die mit diesen Forellen in Berührung gekommen sind, zu reinigen und zu desinfizieren,
2. anfallender Teichschlamm und Reinigungsreste zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen und
3. für den Transport benutzte Fahrzeuge, Behälter und sonstige Gegenstände, die mit den Forellen in Berührung gekommen sind, nach dem Entladen an einem dafür geeigneten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Futter, das den Erreger der infektiösen Pankreasnekrose enthalten kann, ist nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen oder einem Behandlungsverfahren zu unterwerfen, durch das der Erreger abgetötet wird.

#### Unterabschnitt 6

##### Aufhebung der Schutzmaßregeln

###### § 11

(1) Angeordnete Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die infektiöse Pankreasnekrose erloschen ist oder der Verdacht des Ausbruchs der Seuche beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Seuche gilt als erloschen, wenn

1. alle Fische der Forellenzuchtanlage verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind sowie Eier und Sperma dieser Fische unschädlich beseitigt worden sind, und
2. die Desinfektion der Forellenzuchtanlage nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist.

#### Abschnitt 3

##### Schutzmaßregeln für andere Anlagen und Fischgewässer

###### § 12

Wird der Ausbruch der infektiösen Pankreasnekrose oder der Verdacht des Ausbruchs der Seuche in einem Fischgewässer, auf dem Transport oder in einem anderen Süßwasserfischbestand als in einer Forellenzuchtanlage amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde Maßregeln in sinngemäßer Anwendung der §§ 7 bis 10 anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. § 11 gilt entsprechend.

#### Abschnitt 4

##### Ordnungswidrigkeiten

###### § 13

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Eier nicht desinfiziert oder Maschinen oder Geräte nicht rechtzeitig nach Gebrauch reinigt und desinfiziert,
2. entgegen § 4 Satz 1 Impfungen oder Heilversuche vornimmt,
3. entgegen § 6 Nr. 1 dort genannte Gegenstände entfernt,
4. entgegen § 6 Nr. 2 Fische nicht sammelt oder nicht ordnungsgemäß aufbewahrt,
5. der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Nr. 1 über das Halten von Fischen zuwiderhandelt,
6. ohne die Genehmigung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Süßwasserfische in die Forellenzuchtanlage verbringt oder aus ihr entfernt,
7. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 3 Fische abschwimmen oder abtreiben läßt,

8. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 Fische, Eier oder Sperma nicht rechtzeitig desinfiziert oder unschädlich beseitigt,
9. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 5 Futter nicht verbrennt oder nicht vorschriftsgemäß behandelt,
10. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 eine Forellenzuchtanlage betritt,
11. der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 über die Reinigung und Desinfektion zuwiderhandelt,
12. ohne die Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Eier oder Satzfische entfernt,
13. ohne die Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Süßwasserfische abgibt.

## **Abschnitt 5**

### **Schlußvorschriften**

#### **§ 14**

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

#### **§ 15**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 24. März 1982

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl**

---

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Tierimpfstoff-Kostenverordnung  
Vom 24. März 1982**

Auf Grund des § 17 c Abs. 5 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

§ 2 der Tierimpfstoff-Kostenverordnung vom 29. Juli 1980 (BGBl. I S. 1148) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 werden jeweils die Worte „Bakterien- und Toxoid-Impfstoffen“ durch die Worte „Bakterien-, Parasiten-, Pilz- und Toxoid-Impfstoffen“ ersetzt.
2. In Absatz 1 wird folgende Nummer angefügt:  
„9. sonstigen Mitteln 2 000 bis 20 000“.
3. In Absatz 2 wird folgende Nummer angefügt:  
„9. sonstigen Mitteln 1 000“.
4. In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „2 000“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. März 1982

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

---

## Fünfte ADNR-Änderungsverordnung

Vom 26. März 1982

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 8 Nr. 1 und 2 der ADNR-Einführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119) wird nach Anhören von Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

#### Änderung der ADNR-Einführungsverordnung

Die ADNR-Einführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2307), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird in der zweiten Spalte zu Randnummer 10 184 das Wort „zeitweiligen“ durch das Wort „vorläufigen“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden in Buchstabe c der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:  
 „d) die in Randnummer 10 402 Abs. 5 der Anlage B zum ADNR geforderte Bescheinigung nicht oder inhaltlich nicht richtig ausstellt;“.
3. § 11 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungs-gesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.“

4. In der Anlage A zur Anlage 1 – Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) – wird Randnummer 6131 Ziffer 13 wie folgt gefaßt:  
 „13. Flüssiges Kohlendioxid und flüssiges Ammoniak.“
5. Die Anlage B zur Anlage 1 – Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) – wird wie folgt geändert:
  - a) Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift zu Nummer 1 Buchstabe b der Anhänge (Zeitweiliges Zulassungszeugnis) die Fassung „Vorläufiges Zulassungszeugnis“.
  - b) Der Randnummer 10 182 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
 „Das vorläufige Zulassungszeugnis braucht jedoch nur in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache ausgestellt zu werden.“
  - c) Randnummer 10 184 wird wie folgt gefaßt:  
**„Vorläufiges Zulassungszeugnis**  
 (1) Für ein Schiff, das nicht mit einem normalen Zulassungszeugnis versehen ist, kann ein Zulassungszeugnis von begrenzter Gültigkeitsdauer (vorläufiges Zulassungszeugnis) in folgenden Fällen und unter folgenden Bedingungen ausgestellt werden:
    - a) Das Schiff entspricht den anwendbaren Vorschriften der Abschnitte 2, aber das normale Zulassungszeugnis konnte nicht rechtzeitig erlangt werden.  
 Die Gültigkeitsdauer des Zeugnisses wird einen angemessenen Zeitraum nicht überschreiten.
    - b) Das Schiff entspricht nicht dauernd den anwendbaren Vorschriften der Abschnitte 2, aber es entspricht ihnen vorläufig auf Grund der ausgebauten oder versiegelten Einrichtungen oder Ausrüstungen. In diesem Fall gilt das vorläufige Zulassungszeugnis nur für eine einzige Fahrt und für eine bestimmte Ladung.
 Das vorläufige Zulassungszeugnis wird von der zuständigen Behörde des Verladeortes der Ladung ausgestellt; wenn es sich jedoch um ein Schiff handelt, das in das Gebiet eines der Rheinuferstaaten oder Belgiens einfährt, wird das Zeugnis von der zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellt.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b müssen die Einrichtungen, deren Benutzung verboten ist, von der zuständigen Behörde versiegelt oder sie müssen ausgebaut werden.

(3) Das vorläufige Zulassungszeugnis muß dem Muster Nummer 2 des Anhangs 1 entsprechen.“

- d) In Randnummer 10 261 Abs. 1 Buchstabe c werden im dritten Anstrich die Worte „Anlage 11“ durch „Anlage 10“ ersetzt.
- e) In Randnummer 131 221 Abs. 4 werden in den Spalten für die Tankschiffe der Typen II, III und IV die Zahlenangaben „97“, „97“ und „98“ jeweils in „98,5“ geändert.
- f) Die Randnummer 131 421 wird wie folgt gefaßt:

Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 421	<b>Füllung der Tanks</b> Folgende Füllungsgrade dürfen nicht überschritten werden:				
	Id: 91 %	-	-	-	-
	KOs: 91 %	-	-	-	-
	KOn: 91 %	KOn: 95 %	-	-	-
	KIs: 91 %	KIs: 95 %	KIs: 95 %	-	-
	KIn: 91 %	KIn: 97 %	KIn: 97 %	KIn: 97 %	-
	K2: 91 %	K2: 97 %	K2: 97 %	K2: 97 %	-
	K3: 91 %	K3: 98 %	K3: 98 %	K3: 98 %	K3: 98 %

- g) In Randnummer 151 221 wird die Zahl „97“ durch die Zahl „98,5“ ersetzt.
- h) Im Anhang 1 erhält das Muster Nr. 2 unter der Bezeichnung „Vorläufiges Schiffsattest/Vorläufiges Zulassungszeugnis“ die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

**Artikel 2  
Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Bonn, den 26. März 1982

Der Bundesminister für Verkehr  
Hauff





**4 Beförderung gefährlicher Güter**

4.1 Tankschiffstyp: .....

4.2 Das Schiff ist zur Beförderung folgender gefährlicher Güter zugelassen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

4.3 Andere Bedingungen (Gleichwertigkeiten, Sondergenehmigungen, besondere Bedingungen, versiegelte oder ausgebaute Einrichtungen):

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**5 Gültigkeit**

5.1 \*) Das vorläufige Schiffsattest ist gültig

5.1.1 bis zum .....

5.1.2 für eine einzige Hin- und Rückfahrt vor dem .....

5.1.3 für eine einzige Reise zu Berg / zu Tal \*) vor dem .....

5.2 \*) Das vorläufige Zulassungszeugnis ist gültig

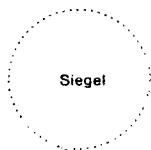
5.2.1 bis zum .....

5.2.2 für eine einzige Reise von ..... bis .....

vor dem .....

....., den .....

**Schiffsuntersuchungskommission** .....



.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen  
– In Druckschrift ausfüllen –

**Zweite Verordnung  
über vorübergehende Ausnahmen von der Verordnung über die  
Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)  
(Zweite Ausnahmeverordnung zum ADNR)**

Vom 26. März 1982

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

**Ausnahmsweise Zulassung  
bestimmter gefährlicher Güter**

(1) Abweichend von Artikel 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein – Anlage 1 der ADNR-Einführungsverordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. März 1982 (BGBl. I S. 390), sind zur Beförderung in Binnentankschiffen ausnahmsweise auch

- unter Druck verflüssigtes Ammoniak zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 2 und
- tiefgekühltes flüssiges Ammoniak zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 3

und der Anlage B erfüllt sind.

(2) Auf den Seeschiffsstraßen ist diese Verordnung jedoch nur anzuwenden auf Binnentankschiffe im Verkehr von und nach

- Hamburg oder Lübeck über die Oberelbe,
- Bremen über die Mittelweser und
- Emden über den Dortmund-Ems-Kanal.

§ 2

**Beförderung von unter Druck verflüssigtem Ammoniak  
in Binnentankschiffen**

Abweichend von der Anlage B Randnummer 10 121 und 131 121 darf unter Druck verflüssigtes Ammoniak – NF – (Anlage A Randnummer 6131 Abs. 1 Ziffer 5) befördert werden, wenn die Voraussetzungen für Typ I-Tankschiffe in Anlage B Kapitel I und III Klassen I d und III a und folgende ergänzende Vorschriften erfüllt sind:

**1 Allgemeines**

- 1.1 Ein Abdruck dieser Vorschriften muß an Bord mitgeführt werden.
- 1.2 Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht an Bord sein.

**2 Bau und Ausrüstung der Schiffe**

2.1 Alle Teile des Schiffes, die mit Ammoniak in Berührung kommen können, müssen aus Baustoffen hergestellt sein, die weder von Ammoniak angegriffen noch gefährliche Veränderungen der Ladung verursachen können; insbesondere dürfen Kupfer und Zink und Legierungen mit diesen Metallen nicht für diese Teile verwendet werden.

2.2 Die aus den Sicherheitsventilen ausströmenden Gase müssen mindestens in einer Höhe von 2,5 Meter über der Tankabdeckung abgeführt und mittels einer geeigneten Wassersprühanlage niedergeschlagen werden können.

2.3 Das Füllen und Entleeren der Tanks muß sofort und unabhängig voneinander durch Sicherheitsschalter von je zwei Stellen auf dem Schiff (vorne und hinten) sowie an Land (direkt am Zugang auf das Schiff und in ausreichender Entfernung) unterbrochen werden können. Durch jeden beliebigen dieser Schalter müssen die Lade- und Löschleitungen vor und hinter der beweglichen Verbindungsleitung zwischen Schiff und Land durch Schnellschlußventile geschlossen werden können, die so nahe wie möglich am beweglichen Teil angeordnet sind. Die Gasphasenräume der Schiffstanks und der Landtanks müssen durch eine Druckausgleichsleitung verbunden werden können.

2.4 Die Sicherheitsschalter müssen in der Weise im elektrischen Stromkreis geschaltet sein, daß die Abschlußeinrichtungen in der Lade- und Löschleitung nur geöffnet werden können, wenn der Stromkreis geschlossen ist. Sie müssen geschlossen sein, wenn der Stromkreis unterbrochen ist.

Gleichwertige Sicherheitsschaltungen sind zulässig.

2.5 Die elektrischen Einrichtungen müssen für die Verwendung in ammoniakhaltiger Atmosphäre zugelassen sein.

2.6 Auf dem ganzen Deck im Bereich der Ladung muß zum Niederschlagen von Ammoniakdämpfen mit einer Einrichtung Wasser versprüht werden können.

Diese Einrichtung muß vom Steuerstand und vom Deck aus in Betrieb gesetzt werden können. Sie muß mit einem Anschluß zur Versorgung von Land aus versehen sein.

Im Bereich der Ladung oberhalb des Decks müssen drei Wasserentnahmeanschlüsse und drei dazu passende, ausreichend lange Schläuche mit Sprühstrahlrohren vorhanden sein.

2.7 Das Schiff muß mit den für die Radarfahrt notwendigen Einrichtungen versehen sein. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Schubleichter. Wenn die Beförderung in einem Schubverband erfolgt, muß das Schubboot mit den entsprechenden Einrichtungen ausgerüstet sein.

2.8 Randnummer 131 210 Abs. 1 Satz 2 braucht nicht angewendet zu werden.

### 3 Allgemeine Betriebsvorschriften

(Keine ergänzenden Vorschriften)

#### 4 Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben

4.1 Das Laden und das Löschen müssen jeweils unter Aufsicht einer sachkundigen Person stattfinden, die vom Absender oder Empfänger zu beauftragen ist und die nicht zur Besatzung gehört.

4.2 Während des Ladens und Löschens müssen vom Vor- und Hinterschiff aus Fluchtwege zum Land vorhanden sein. Ein leicht zugängliches und lösbares Beiboot muß auf der Wasserseite liegen.

4.3 Während des Ladens und Löschens müssen die in Nummer 2.6 vorgeschriebenen Einrichtungen betriebsbereit sein.

#### 5 Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe

Ein Ammoniak befördernder Schubleichter darf nur dann vom Schubboot getrennt werden, wenn der Betrieb und die Sicherheit auf dem Schubleichter gewährleistet sind.

## § 3

### Beförderung von tiefgekühltem flüssigem Ammoniak in Binnentankschiffen

Abweichend von der Anlage B Randnummer 10 121 und 131 121 darf tiefgekühltes flüssiges Ammoniak – NF – (Anlage A Randnummer 6131 Abs. 1 Ziffer 13) befördert werden, wenn die Voraussetzungen für Typ I-Tankschiffe in Anlage B Kapitel I und III Klassen I d und III a und folgende ergänzende Vorschriften erfüllt sind:

#### 1 Allgemeines

1.1 Ein Abdruck dieser Vorschriften muß an Bord mitgeführt werden.

1.2 Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht an Bord sein.

1.3 Mit dem Antrag auf Erteilung oder auf Verlängerung des Zulassungszeugnisses für die Beförderung von flüssigem Ammoniak ist nachzuweisen, daß bei Ausfall der nach Nummer 2.14 verlangten

Anlagen eine zusätzliche Kühlanlage innerhalb von höchstens 52 Stunden die Aufgaben der Anlagen nach Nummer 2.14 übernehmen kann.

1.4 Dem Antrag auf Erteilung des Zulassungszeugnisses muß eine Bescheinigung der Klassifikationsgesellschaft, die den Bau des Schiffes überwacht hat, beigelegt werden, aus der das Ergebnis des Wärmegleichgewichtsversuches nach Nummer 2.19 hervorgeht.

## 2 Bau und Ausrüstung der Schiffe

2.1 Alle Teile des Schiffes, die mit Ammoniak in Berührung kommen können, müssen aus Baustoffen hergestellt sein, die weder von Ammoniak angegriffen noch gefährliche Veränderungen der Ladung verursachen können; insbesondere dürfen Kupfer und Zink sowie Legierungen mit diesen Metallen nicht für diese Teile verwendet werden. Die Baustoffe müssen für die vorgesehene Temperatur geeignet sein.

2.2 Kofferdämme müssen vorhanden sein.

2.3 Der Schiffskörper muß durch wasserdichte Querschotten so unterteilt sein, daß nach dem Volllaufen einer wasserdichten Abteilung und mit voller Beladung die Tauchgrenze nicht überschritten wird. Als Tauchgrenze ist eine Linie auf der Bordwand anzunehmen, die mindestens 10 cm unterhalb der Oberkante desjenigen Decks, bis zu dem die Querschotten aufgeführt sind, oder mindestens 10 cm unterhalb des tiefsten nicht wasserdichten Punktes der Bordwand verläuft. Für die Berechnung wird angenommen, daß die voll beladenen Tanks nicht beschädigt sind, wenn sie fest mit dem Schiffskörper verbunden sind.

2.4 Jeder Tank muß mit einer Wassersäule von mindestens 2,5 Meter über Tankdom geprüft werden.

2.5 Jeder Tank muß mit je zwei unabhängigen Sicherheitssystemen, sowohl für den Fall, daß der Druck im Tank den höchstzulässigen Druck übersteigt als auch für den Fall, daß der Druck den geringstzulässigen Druck unterschreitet, ausgerüstet sein.

2.6 Die aus den Sicherheitsventilen ausströmenden Gase müssen mindestens in einer Höhe von 2,5 Meter über der Tankabdeckung abgeführt und mittels einer geeigneten Wassersprühanlage niedergeschlagen werden können.

2.7 Wenn in einem Tank der Druck den höchstzulässigen oder den niedrigstzulässigen Wert erreicht, muß im Steuerhaus und in den Wohnräumen ein akustisches Signal ausgelöst werden.

2.8 Das Füllen und Entleeren der Tanks muß sofort und unabhängig voneinander durch Sicherheitsschalter von je zwei Stellen auf dem Schiff (vorne und hinten) sowie an Land (direkt am Zugang auf das Schiff und in ausreichender Entfernung) unterbrochen werden können. Durch jeden beliebigen dieser Schalter müssen die Lade- und Löscheinrichtungen vor und hinter der beweglichen Verbindungsleitung zwischen Schiff und Land durch Schnellschlußventile geschlossen werden können.

nen, die so nahe wie möglich am beweglichen Teil angeordnet sind.

Die Gasphasenräume der Schiffstanks und der Landtanks müssen durch eine Druckausgleichsleitung verbunden werden können.

- 2.9 Die Sicherheitsschalter müssen in der Weise im elektrischen Stromkreis geschaltet sein, daß die Abschlußeinrichtungen in der Lade- und Löschleitung geöffnet werden können, wenn der Stromkreis geschlossen ist und daß sie geschlossen sind, wenn der Stromkreis unterbrochen ist.

Gleichwertige Sicherheitsschaltungen sind zulässig.

- 2.10 Jeder Rohrleitungsabschnitt zwischen dem Tank und dem ersten Abschlußventil muß so ausgeführt sein, daß ein Bruch in diesem Bereich infolge Wärmeausdehnung und Schiffsbewegungen nicht zu erwarten ist.

- 2.11 Die Sicherheitseinrichtungen und die Verbindungsleitungen zur Kühlanlage müssen oberhalb der flüssigen Phase der Ladung bei höchstzulässiger Füllung an den Tanks angeschlossen sein. Sie müssen auch im Bereich der Gasphase liegen, wenn das Schiff 10 Grad krängt.

- 2.12 Die elektrischen Einrichtungen müssen für die Verwendung in ammoniakhaltiger Atmosphäre zugelassen sein.

- 2.13 Auf dem ganzen Deck im Bereich der Ladung muß zum Niederschlagen von Ammoniakdämpfen mit einer Einrichtung Wasser versprüht werden können. Diese Einrichtung muß vom Steuerstand und vom Deck aus in Betrieb gesetzt werden können.

Sie muß mit einem Anschluß zur Versorgung von Land aus versehen sein.

Es müssen im Bereich der Ladung oberhalb des Decks drei Wasserentnahmeanschlüsse und drei dazu passende ausreichend lange Schläuche mit Sprühstrahlrohren vorhanden sein.

- 2.14 Es müssen mindestens zwei unabhängige Kühleinrichtungen an Bord vorhanden sein.

Die Leistungsfähigkeit der Kühlanlagen muß so bemessen sein, daß bei Ausfall einer Anlage die Temperatur der Ladung gehalten werden kann, ohne daß aus den Sicherheitseinrichtungen Gas entweicht.

Die Kühlanlagen müssen so angeordnet sein, daß ihre Aufgaben durch eine weitere vom Schiff unabhängige Anlage übernommen werden können. Wenn die Anlagen elektrisch betrieben werden, müssen sie an voneinander unabhängige Stromkreise geschaltet sein, die von mindestens zwei verschiedenen Stromquellen gespeist werden. Außerdem muß eine Möglichkeit zum Landanschluß bestehen; das erforderliche Verbindungskabel muß an Bord sein.

Die Tanks, Rohrleitungen und das Zubehör müssen so isoliert sein, daß beim Ausfall aller Kühlanlagen die gesamte Ladung mindestens 52 Stunden lang in einem Zustand verbleibt, daß die Sicherheitsventile nicht öffnen. Dabei werden fol-

gende Werte zugrunde gelegt: Lufttemperatur: + 30 Grad C, Wassertemperatur: + 20 Grad C.

- 2.15 Die Kühleinrichtungen dürfen unter Deck nur in einem mit Zwangslüftung versehenen besonderen Maschinenraum aufgestellt werden.

- 2.16 Alle Räume mit für die Kühlanlage wichtigen Einrichtungen (Dieselgeneratoren, Schalttafeln, Kompressoren usw.) müssen an einer geeigneten Feuerlöschsicherung angeschlossen sein, die von Deck aus in Betrieb gesetzt werden kann.

- 2.17 Das Schiff muß mit den für die Radarfahrt notwendigen Einrichtungen versehen sein. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Schubleichter. Wenn die Beförderung in einem Schubverband erfolgt, muß das Schubboot mit den entsprechenden Einrichtungen ausgerüstet sein.

- 2.18 Randnummer 131 210 Abs. 1 Satz 2 braucht nicht angewendet zu werden:

- 2.19 Für alle Ladungseinrichtungen muß der Wärmeübergangswert durch Berechnung nachgewiesen sein. Die Berechnung ist durch einen Kühlversuch (Wärmegleichgewichtsversuch) zu überprüfen.

Dieser Versuch ist nach den Richtlinien einer von allen Rheinuferstaaten und Belgien anerkannten Klassifikationsgesellschaft auszuführen.

### 3 Allgemeine Betriebsvorschriften

(Keine ergänzenden Vorschriften)

### 4 Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben

- 4.1 Das Laden und das Löschen müssen unter Aufsicht einer sachkundigen Person stattfinden, die vom Absender oder Empfänger zu beauftragen ist und nicht zur Besatzung gehört.

- 4.2 Während des Ladens und Löschens müssen vom Vor- und Hinterschiff aus Fluchtwege zum Land vorhanden sein. Ein leicht zugängliches und lösbares Beiboot muß auf der Wasserseite liegen.

- 4.3 Während des Ladens und Löschens müssen die in Nummer 2.13 vorgeschriebenen Einrichtungen betriebsbereit sein.

### 5 Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe

Ein Ammoniak befördernder Schubleichter darf nur dann vom Schubboot getrennt werden, wenn die Sicherheit und der Betrieb auf dem Schubleichter gewährleistet sind.

## § 4

### Übergangsbestimmung

Vom 1. April 1983 an müssen am 1. April 1982 auf Grund einer Sondergenehmigung zur Beförderung von unter Druck verflüssigtem Ammoniak zugelassene Binnentankschiffe den Anforderungen des § 2 an Bau und Ausrüstung der Schiffe und zur Beförderung von tiefgekühltem flüssigem Ammoniak zugelassene Binnentankschiffe den Anforderungen des § 3 an Bau und Ausrüstung der Schiffe entsprechen.

**§ 5**

**Änderung der 1. Ausnahmeverordnung zum ADNR**

Die 1. Ausnahmeverordnung zum ADNR vom 26. September 1977 (BGBl. I S. 1860), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1119), wird wie folgt geändert:

1. In § 2, Eingangssatz werden die Worte „Ziffer I a“ durch die Worte „Ziffer 1 a“ ersetzt.
2. In § 10 wird die Jahreszahl „1982“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.

**§ 6**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1985 außer Kraft.

Bonn, den 26. März 1982

Der Bundesminister für Verkehr  
Hauff

---

**Verordnung  
zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung von Sondererstattungen  
bei der Ausfuhr von Rindfleisch nach Drittländern  
(Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung)**

Vom 26. März 1982

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, des § 9 und des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 13. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission vom 7. Januar 1982 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch (ABl. EG Nr. L 4 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

**Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung des in § 1 genannten Rechtsaktes ist hinsichtlich

1. der Kontrolle, daß es sich bei dem Fleisch, für welches eine Sondererstattung in Anspruch genommen werden soll, um solches von ausgewachsenen männlichen Rindern handelt,
2. der Ausstellung einer Bescheinigung über die Kontrolle nach Nummer 1,
3. der Kennzeichnung des nach Nummer 1 kontrollierten Fleisches

die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt).

Im übrigen gelten hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei der Ausfuhrerstattung die Vorschriften der Verordnung Ausfuhrerstattung (EWG) vom 19. März 1980 (BGBl. I S. 323).

§ 3

**Mindestmenge**

Die Bundesanstalt trifft die in § 2 genannten Maßnahmen nur, falls je Schlachtstätte wenigstens

- 120 Viertel oder
- 60 „quartiers compensés“ oder
- 60 halbe Tierkörper oder
- 30 ganze Tierkörper

bereitgehalten werden.

Die Bundesanstalt kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 4

**Auslagenerstattung**

Auslagen der Bundesanstalt für die Beschaffung von Sicherungsmitteln zur Sicherung des Ergebnisses der Untersuchung der Schlachtkörper sind zu erstatten.

§ 5

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Bonn, den 26. März 1982

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Erste Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen**  
**für die private Lagerhaltung von Butter, Rahm und lagerfähigen Käsesorten**  
**Vom 26. März 1982**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 11 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter, Rahm und lagerfähigen Käsesorten vom 20. Februar 1979 (BGBl. I S. 224) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird der Punkt am Ende der Nummer 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:  
„6. der Bundesanstalt vor der Herstellung von Rahm, der Gegenstand eines Lagervertrages werden soll, den für die Herstellung vorgesehenen Betrieb, Ort und Zeitraum spätestens drei Werktage vor Beginn der Herstellung anzuzeigen.“
2. Im § 7 Satz 1 wird das Wort „Kaufvertrages“ durch das Wort „Lagervertrages“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Bonn, den 26. März 1982

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

---

**Bekanntmachung**  
**von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**  
**Vom 17. März 1982**

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237) durch Beschluß vom 12. März 1982 wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Absatz 4 gilt auch für die dem Wehrbeauftragten beigegebenen Beschäftigten. Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 4 erfolgen im Benehmen mit dem Wehrbeauftragten. Für die Bestellung, Ernennung, Umsetzung, Versetzung und Zurrücksetzung des Leitenden Beamten ist das Einvernehmen mit dem Wehrbeauftragten erforderlich. Der Wehrbeauftragte hat das Recht, für alle Entscheidungen nach Absatz 4 Vorschläge zu unterbreiten.“
  - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
2. § 80 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Eine Berichterstattung an den Bundestag erfolgt nur, wenn der Ausschuß einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluß empfehlen will.“

Bonn, den 17. März 1982

Der Präsident des Deutschen Bundestages  
Stücklen

---



**Bekanntmachung**  
**über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**  
**Vom 25. März 1982**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „1982 Floriade – Internationale Gartenbau-Ausstellung“  
vom 8. April bis 10. Oktober 1982 in Amsterdam, Niederlande,
2. „2. Offenbacher Modeforum“  
vom 18. bis 20. April 1982 in Offenbach am Main,
3. „dentotechnica 1982 – Internationaler Zahntechniker-Kongreß mit Fachausstellung für das zahntechnische Laboratorium“  
vom 21. bis 24. April 1982 in Köln,
4. „handarbeit – 3. Internationale Fachmesse Textiles Gestalten“  
vom 29. April bis 2. Mai 1982 in Köln,
5. „1982 Knoxville International Energy Exposition“  
vom 1. Mai bis 31. Oktober 1982 in Knoxville, Tennessee, USA,
6. „IDEE '82 – International Defence Electronics Exposition“  
vom 18. bis 20. Mai 1982 in Hannover,
7. „ACHEMA '82 – 20. Ausstellungstagung für chemisches Apparatewesen“  
vom 6. bis 12. Juni 1982 in Frankfurt am Main,
8. „ORTHOPÄDIE-TECHNIK INTERNATIONAL – Fachmesse für Orthopädie-Technik, Rehabilitation, angrenzende Fachbereiche und Dienstleistungen“  
vom 22. bis 25. Juni 1982 in Wiesbaden,
9. „Ausstellungen im Rahmen der öffentlichen Sitzungen des Preisrichter-Kollegiums für den Bundespreis ‚GUTE FORM 1982‘ – Glas – Ästhetik und Technik im Wohnbereich; Design zum Erleben und Nutzen“  
vom 12. bis 16. Juli 1982 in Darmstadt,
10. „hifivideo 82 – Internationale Messe mit Festival Düsseldorf“  
vom 20. bis 26. August 1982 in Düsseldorf,
11. „72. Internationale Lederwarenmesse“  
vom 28. bis 31. August 1982 in Offenbach am Main,
12. „ZESPLAMA – 5. Internationale Fachmesse Zelte, Säcke, Planen, Markisen“  
vom 14. bis 16. Oktober 1982 in Nürnberg,
13. „73. Internationale Lederwarenmesse“  
vom 17. bis 19. Oktober 1982 in Offenbach am Main,
14. „HOGA – Fachausstellung für das Hotel- und Gaststättengewerbe mit Bereichen: Fast-Food International – Kochkunst – Delikatessen“  
vom 24. bis 29. Oktober 1982 in Frankfurt am Main,
15. „Interbad 82 – Internationale Fachausstellung für Schwimmbäder – med. Bäder – Sauna – Bädertechnik“  
vom 6. bis 10. November 1982 in Düsseldorf.

Bonn, den 25. März 1982

Der Bundesminister der Justiz  
 In Vertretung  
 Dr. Erkel

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 13, ausgegeben am 25. März 1982**

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 82	<b>Gesetz zur Verteilung von Entschädigungen für deutsches Vermögen in Ägypten und in Honduras sowie zum Abkommen vom 28. April 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Regelung gewisser Fragen betreffend deutsches Vermögen</b> ..... neu: 623-3	282
17. 3. 82	Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 .....	286
23. 3. 82	Verordnung zu dem Abkommen vom 12. Februar 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr .....	291
24. 2. 82	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Finanzielle Zusammenarbeit .....	293
10. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe .....	295
10. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen ...	296
10. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen .....	296

---

**Preis dieser Ausgabe:** 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
17. 3. 82 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Höhen für die Höhenmessereinstellung bei Flügen nach Sichtflugregeln) 96-1-2-6	59 26. 3. 82	13. 5. 82
17. 3. 82 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Höhen für die Höhenmessereinstellung bei Flügen nach Instrumentenflugregeln) 96-1-2-7	59 26. 3. 82	13. 5. 82
18. 3. 82 Dritte Verordnung zur Änderung der Lotstarifordnung 9515-13	60 27. 3. 82	1. 4. 82
18. 3. 82 Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entgelte der Steuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Kanalsteuertarifordnung) 9519-5	60 27. 3. 82	1. 4. 82

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
16. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 606/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	18. 3. 82	L 74/1
16. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 607/82 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 hinsichtlich des Zeitpunkts, vor dem die Rodung der Reben durch den Antragsteller auf Aufgabeprämie erfolgt sein muß	18. 3. 82	L 74/3
16. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 637/82 des Rates zur Festsetzung des maximalen Vomhundertsatzes der Beihilfe für die Bienenzucht, die im Wirtschaftsjahr 1982/83 für den Ankauf von Futterzucker verwendet werden darf	20. 3. 82	L 76/6
19. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 643/82 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für den Zeitraum vom 1. April bis zum 10. Juli 1982 einschließlich	20. 3. 82	L 76/14
19. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 644/82 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Tomaten für den Zeitraum vom 1. April bis zum 10. Juli 1982 einschließlich	20. 3. 82	L 76/16
19. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 645/82 der Kommission zur Anwendung der Güteklasse „III“ auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1982/83	20. 3. 82	L 76/18
19. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 646/82 der Kommission zur Abweichung von den mit Verordnung Nr. 23 des Rates festgesetzten gemeinsamen Qualitätsnormen für Tomaten	20. 3. 82	L 76/20
19. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 647/82 der Kommission über die Erteilung am 22. März 1982 von Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	20. 3. 82	L 76/22
<b>Andere Vorschriften</b>		
3. 3. 82 Entscheidung Nr. 533/82/EGKS der Kommission zur dritten Änderung der Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS zur Einführung eines Überwachungssystems und eines neuen Systems von Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse für die Unternehmen der Stahlindustrie	9. 3. 82	L 65/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
4. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 534/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	9. 3. 82	L 65/8
5. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 535/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Cumarin, Methylcumarine und Äthylcumarine der Tarifstelle 29.35 N, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	9. 3. 82	L 65/10
8. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 541/82 des Rates zur Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Juteerzeugnisse mit Ursprung in Bangladesch und Indien nach Griechenland	10. 3. 82	L 66/1
8. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 546/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Ziegen- und Zickelleder der Tarifstelle 41.04 B II, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 3. 82	L 66/17
26. 2. 82	Verordnung (EWG) Nr. 554/82 der Kommission über die in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 des Rates enthaltenen Höchstmengen und zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 3554/80, soweit sie die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China betreffen	15. 3. 82	L 71/1
9. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 561/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	11. 3. 82	L 67/11
11. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 573/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Stehbildwerfer und photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate der Tarifnummer 90.09, mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	12. 3. 82	L 69/16
15. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 590/82 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Taschentücher der Warenkategorie Nr. 89 (Kennziffer 0890), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3602/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 3. 82	L 72/5
15. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 591/82 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Luftmatratzen aus Geweben der Warenkategorie Nr. 110 ( Kennziffer 1100), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3602/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 3. 82	L 72/7
15. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 592/82 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 113 (Kennziffer 1130), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3602/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 3. 82	L 72/9
8. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 598/82 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über zubereitete oder haltbar gemachte Tomaten der Tarifstelle 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs	17. 3. 82	L 73/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
16. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 601/82 der Kommission zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung	17. 3. 82	L 73/7
16. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 608/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	18. 3. 82	L 74/4
15. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 616/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Italien und in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	18. 3. 82	L 74/19
16. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 620/82 des Rates über Sondermaßnahmen in den Beziehungen zwischen den italienischen Trägern und den Trägern der übrigen Mitgliedstaaten bei der Erstattung der Sachleistungen der Kranken- und Mutterschaftsversicherung	19. 3. 82	L 75/1
17. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 625/82 der Kommission zur Einführung von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr nach Frankreich von Leinenschuhen mit Ursprung und Herkunft aus der Volksrepublik China	19. 3. 82	L 75/17
17. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 626/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Styrol der Tarifstelle 29.01 D II, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 3. 82	L 75/19
17. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 627/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Äthylacetat der Tarifstelle 29.14 A II c) ex 1, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 3. 82	L 75/20
17. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 628/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin) der Tarifstelle 29.26 B II a), mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 3. 82	L 75/21
17. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 629/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Vitamin C der Tarifstelle 29.38 B IV, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 3. 82	L 75/22
16. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungsgegenstände, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden	20. 3. 82	L 76/1
19. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 640/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Geschirr, Haushalts- und Toilettegegenstände, aus Porzellan, der Tarifnummer 69.11, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 3. 82	L 76/11
19. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 641/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Stabstahl der Tarifstelle 73.10 B, C, D I b) und D II, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 3. 82	L 76/12
19. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 642/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	20. 3. 82	L 76/13

---

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3583/81 der Kommission vom 14. Dezember 1981 zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch (ABl. Nr. L 359 vom 15. 12. 1981)	12. 3. 82	L 69/46
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 507/82 der Kommission vom 3. März 1982 zur Fortsetzung der Aktionen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1993/78 zur Verkaufsförderung außerhalb der Gemeinschaft von Milcherzeugnissen aus der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1982)	18. 3. 82	L 74/34

---

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Fundstellennachweis A

**Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1981 – Format DIN A 4 – Umfang 384 Seiten

Die Neuauflage 1981 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
  - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

## Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1981 – Format DIN A 4 – Umfang 452 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 24,85 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.